

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**  
**Umdruck 16/4515**

ULD • Postfach 71 16 • 24171 Kiel

Google Germany GmbH  
Datenschutzbeauftragter  
Herren Per Meyerdierks u. Dennis Schultz  
ABC-Straße 19  
20354 Hamburg

Holstenstraße 98  
24103 Kiel  
Tel.: 0431 988-1200  
Fax: 0431 988-1223  
Ansprechpartner/in:  
Herr Dr. Weichert  
Durchwahl: 988-1200  
Aktenzeichen:  
LD -61.41/08.002

Kiel, **23.07.2009**

nachrichtlich: Innen- und Rechtsausschuss des Landtags Schleswig-Holstein, Vorsitzender  
Herrn Werner Kalinka, Landeshaus, Düsternbrooker Weg 70, 24105 Kiel

**Google Street View**

Bezug: Ihr Schreiben vom 27.06.2009 an den Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags, (LT-Umdruck 16/4428); Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 01.07.2009

Sehr geehrter Herr Meyerdierks,  
sehr geehrter Herr Schultz,

in der in der Bezugszeile genannten Sitzung hat Herr Schultz für die Google Germany GmbH teilweise mündlich Vorwürfe gegen das ULD und gegen den Unterzeichnenden (Thilo Weichert) als Leiter des ULD vorgetragen, die von Ihnen ebenfalls im Schreiben vom 27.06.2009 präsentiert worden waren. Ich habe auf der Sitzung im Interesse der Anwesenden ausdrücklich darauf verzichtet, inhaltlich umfassend auf diese Vorwürfe einzugehen. U.a. hat Herr Schultz der Öffentlichkeitsarbeit des ULD Einseitigkeit vorgeworfen, weil das ULD bis dahin auf seiner Webseite nur eigene Darstellungen zum Thema aufgenommen hatte und nicht z.B. Darstellungen von Google. Ich habe diese Kritik als Anregung verstanden und in der Form umgesetzt, dass nunmehr auf der Webseite des ULD die inhaltlichen Umdrucke des Landtags Schleswig-Holstein zum Thema Street View in übersichtlicher Weise dargestellt und verlinkt wurden.

<https://www.datenschutzzentrum.de/geodaten/google-landtag.html>

Damit sind auch die Darstellungen von Google gegenüber dem Landtag über die Webseite des ULD erschlossen, u.a. auch Ihr o.g. Schreiben vom 27.06.2009 (LT-Umdruck 16/4428). Ich erlaube mir, meine gegenüber Herrn Schultz vorgetragene Anregung schriftlich zu wiederholen, nun im Gegenzug auch auf der Webseite von Google die Stellungnahmen der Datenschutzaufsichtsbehörden zu Street View zu veröffentlichen. Angesichts der weiterhin sehr zurückhaltenden Informationspolitik Ihres Unternehmens bzgl. des Datenschutzes für Betrof-

fene und dessen uneingeschränkten Bekenntnisses zur „Offenheit“, also zu Informationsfreiheit und öffentlichem Diskurs, könnten Sie so vielen, auch Ihren eigenen Interessen gerecht werden.

Nachdem ich von dritter Seite mehrfach auf Ihre in dem Umdruck 16/4428 vorgetragene Vorwürfe angesprochen wurde, sehe ich mich veranlasst, hierauf kurz inhaltlich einzugehen:

#### 1. Geodaten als personenbezogene Daten

Sie stellen in Frage, dass es sich bei Gebäudeabbildungen um personenbezogene Daten handeln würde, da dies weder gesetzlich geregelt noch gerichtlich entschieden sei. Beide Annahmen von Ihnen sind falsch: Gem. § 3 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sind personenbezogene Daten „Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person“. Dass darunter auch das Abbild eines Gebäudes einer Bewohners oder Eigentümers fällt, wurde bisher von niemandem ernsthaft bestritten. Dass derartige Bilder u.U. eine hohe persönlichkeitsrechtliche Relevanz haben, wurde nicht nur von vielen Gerichten, sondern auch vom Bundesverfassungsgericht bestätigt (BVerfG, Beschl. v. 02.05.2006, 1 BvR 507/01, NJW 2006, 2836).

#### 2. Abwägung der Interessen

Sie stellen richtig dar, dass bei Daten aus der öffentlichen Sphäre bei deren Verarbeitung die Interessen der Betroffenen offensichtlich überwiegen müssen. Da, so ihr Schluss, die Abbildung der Bilder bei Street View die Betroffenen „nicht wesentlich beeinträchtigt“, sehen Sie kein „offensichtliches Überwiegen“. Ich bitte Sie die umfangreichen Ausführungen zu diesem Thema durch die Datenschutzaufsichtsbehörden und durch viele betroffene Bürgerinnen und Bürger, die zu einem anderen Schluss kommen, endlich zur Kenntnis zu nehmen und auch nur ein wenig inhaltlich ernst zu nehmen.

#### 3. Freiwillig von Google gemachte Zusagen

Sie behaupten, Ihre gegenüber dem Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (HmbBfDI) gemachten Zusicherungen seien „freiwillig gemachte Zusagen“. Ich weise Sie darauf hin, dass die Nichtbeachtung dieser Zusagen wegen des dann anzunehmenden Verstoßes gegen Datenschutzrecht zu hoheitlichen Maßnahmen führen kann. Sie teilen weiter mit, viele der erwähnten Maßnahmen seien „bereits von Anfang an von Google für Google Street View vorgesehen“ gewesen. Die geplante Verpixelung von Gesichtern und Kfz-Kennzeichen war nie streitig. Die darüber hinausgehenden Zusagen sind von zentraler rechtlicher Relevanz. Ihre Bereitschaft hierzu hätten Sie uns zu Beginn der Gespräche mitteilen sollen. Vielleicht wären dann einige der Gespräche mit den Aufsichtsbehörden, bei denen das ULD intensiv eingebunden war, nicht nötig gewesen.

#### 4. Berufung auf Prof. Forgó

Sie berufen sich für Ihre Rechtsauffassung auf „ein Gutachten des renommierten Geodaten-

Experten Professor Forgó vom Institut für Rechtsinformatik der Universität Hannover“. Die von Ihnen zitierte Meinung wird meines Wissens ausschließlich von Prof. Forgó vertreten. Herr Prof. Forgó hat sich erst jüngst mit einer ähnlich interessengeleiteten Position zu Wort gemeldet. Dabei ging es um die unbeschränkte Bereitstellung von Geodaten für das Geomarketing. Dieses Gutachten wird vom Deutschen Dachverband für Geoinformation intensiv beworben. Dies ändert nichts daran, dass die zitierten Positionen von Herrn Prof. Forgó nicht zutreffen (dazu Weichert DuD 2009, 351).

#### 5. Erfüllung der Forderungen des HmbBfDI

Sie behaupten: „Google hat die von dem Hamburgischen Datenschutzbeauftragten im Laufe der Gespräche für die datenschutzrechtliche Zulässigkeit von Street View aufgestellten Forderungen zu dessen Zufriedenheit erfüllt.“ Dies ist nicht richtig. In der Ausschusssitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 01.07.2009 hat die Vertreterin des HmbBfDI darauf hingewiesen, dass die weitere Bewertung von Street View davon abhängt, dass – was noch nicht geschehen ist – die gemachten Zusagen tatsächlich umgesetzt werden.

#### 6. Ausreizen des rechtlich Möglichen

Sie zitieren den HmbBfDI, dass er „an den Rand dessen gegangen (sei), was rechtlich möglich ist“. Aus der Gesamterklärung des HmbBfDI ergibt sich, dass dies Bezug nimmt auf die beschränkten Durchsetzungsbefugnisse der Aufsichtsbehörden nach § 38 BDSG. Insofern hat sich mit der jüngsten Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes eine – m.E. äußerst begrüßenswerte – Erweiterung der Aufsichtsbefugnisse ergeben.

#### 7. Abschließende Liste der rechtlichen Anforderungen

Wie schon in meinem Schreiben vom 15.06.2009 an den Innen- und Rechtsausschuss (LT-Umdruck 16/4401) dargestellt, kann eine umfangreiche Datenverarbeitungsmaßnahme wie die von Street View nicht abschließend bewertet werden, solange sie selbst nicht abgeschlossen wurde. Die Liste des HmbDSB ist insofern abschließend, als dieser ankündigte, bei deren vollständiger Umsetzung in Bezug auf Street View generell keine weitergehenden Aufsichtsmaßnahmen vorzunehmen.

#### 8. Strafrechtliche Relevanz des Überblickens von Hecken und Zäunen

Das ULD hat Google immer wieder auf die Problematik des Paparazziparagraphen § 201a Strafgesetzbuch (StGB) hingewiesen. Das ULD hat nicht behauptet, dass wegen dieser Regelung Street View umfassend unzulässig wäre. Wohl aber kann im Einzelfall ein Straftatbestand verwirklicht sein, wenn die Kameras den durch Hecken bzw. Zäune geschützten höchstpersönlichen Lebensbereich erfassen. Ihre Ausführungen, etwa zu dem Begriff „gegen Einblick besonders geschützten Raum“, deuten für mich nicht darauf hin, dass Sie die Meinung von „renommierten Strafrechtsexperten“ übernommen haben. Jedenfalls ist es Google im Fall der Verwirklichung des objektiven Tatbestands des § 201a StGB nicht möglich, sich auf einen Verbotsirrtum zu berufen.

## 9. Datentransfer in die USA

Sie behaupten, der Datentransfer in die USA wäre schon allein zulässig, weil die Daten von einem Safe-Harbor-Unternehmen, nämlich Google, erhoben würden. Unabhängig von der hier m.E. nicht bestehenden Anwendbarkeit des Safe-Harbor-Abkommens muss ich Ihnen mitteilen, dass jüngste Berichte aus den USA darauf hinweisen, dass die Listung als Safe-Harbor-Unternehmen nur bei einem sehr geringen Prozentsatz tatsächlich inhaltlich gerechtfertigt ist, ohne dass dies offiziell bisher überprüft wurde (Chris Connolly, Galexia, The US Safe Harbor – Fact or Fiction, 2008). Dies hat das ULD veranlasst, gegenüber den deutschen und europäischen Datenschutzaufsichtsbehörden die mit dem Abkommen verbundene Privilegierung zu hinterfragen. Dies ist auch der Grund, weshalb von Ihnen durch die Datenschutzaufsicht eine umfassende Beschreibung der Datenverarbeitungsprozesse eingefordert wird.

## 10. Unsachliche Auseinandersetzung

Sie werfen dem ULD eine unsachliche Auseinandersetzung vor und beklagen, den Nutzen von Street View nicht „hinreichend zu berücksichtigen“. Das ULD hat nicht die Aufgabe, den Nutzen der vielfältigen entwickelten Systeme zur Verarbeitung personenbezogener Daten zu würdigen, sondern nach § 39 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) für „die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz“ zu wachen. Hierbei kann und muss u.U. der Nutzen eines Systems mit berücksichtigt werden; dieser kann aber nicht von der Beachtung des Datenschutzrechtes freistellen. Im Übrigen fließen bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit des Dienstes die Interessen Ihres Unternehmens mit ein.

## 11. „Informationelle Dampfwalze“

Sie kritisieren meine Wortwahl in der Presseerklärung vom 04.06.2009. Ich versichere Ihnen, dass ich angesichts der Erfahrungen mit Ihrem Unternehmen diese Begriffe nicht willkürlich verwendet habe. Ich bin gerne bereit, in voller Unabhängigkeit (§ 38 S. 1 LDSG) diese Bewertung zu revidieren, sobald ich davon überzeugt bin, dass es das ehrliche Bestreben von Google ist, die deutschen und europäischen Datenschutzregelungen umfassend zu beachten.

## 12. Angebliche Fehler in der Pressemitteilung des ULD vom 04.06.2009

Sie behaupten, dass bereits vor der Pressemitteilung des ULD vom 04.06.2009 Orte wie Flensburg und Neumünster auf Ihrer Website unter dem Punkt „Wo werden in Deutschland die nächsten Fotoaufnahmen gemacht?“ aufgelistet wurden. Wir haben uns diese Liste in der Zeit täglich angeschaut und die entsprechenden Orte in der Liste nicht auffinden können. Allerdings änderte sich dies kurz nach dem Erscheinen unserer Pressemitteilung. Ebenso wenig trifft Ihre Behauptung zu, dass „schon zum Zeitpunkt der Pressemitteilung des ULD vom 04.06.2009 ... alle Widerspruchsführer eine Eingangsbestätigung erhalten“ hatten, „die Widerspruch per E-mail eingelegt hatten“. Mir liegt eine E-Mail-Eingangsbestätigung vom

09.06.2009, 21:48 Uhr (d.h. vom Abend vor der Ausschusssitzung) vor auf eine Beschwerde per E-Mail vom 30.04.2009, 15:13 Uhr, bei der die betreffende Person in der Zwischenzeit wöchentlich bis zum 05.06.2009 erfolglos um Eingangsbestätigung gebeten hatte (unter Einbeziehung von Herrn Meyerdieks persönlich). Offensichtlich waren nicht alle Widerspruchsführer vor dem 04.06.2009 mit einer Eingangsbestätigung bedacht worden.

### 13. Widerspruchs-Schild

Als Beleg für die fehlende Ausgewogenheit weisen Sie darauf hin, dass das ULD ein „Anti-Street View Schild“ im Internet veröffentlicht. Ich habe Ihnen mehrfach mitgeteilt, dass dieses Schild eine adäquate Form nicht nur einer Meinungsäußerung sei, sondern auch des persönlichen Widerspruchs gegen die Erfassung der eigenen Wohnung bzw. Hauses. Alle Vorschläge und Angebote, dieses per Mustererkennung automatisiert feststellbare Schild im Interesse einer Vereinfachung des Widerspruchsverfahrens bei der Programmierung Ihrer Bildaufnahmen einzubinden, wurden bisher von Ihnen schroff zurückgewiesen.

Ihre Ausführungen, weshalb Sie unvollständig und unpräzise die Erfassung von Straßensichten ankündigen, habe ich zur Kenntnis genommen. Ich teile nicht Ihre Einschätzung, dass eine verlässlichere und berechenbarere Mitteilung im Internet nicht möglich wäre. Völlig unverständlich ist mir, dass auch im Nachhinein keine Transparenz darüber besteht, wo und wann genau Street View-Aufnahmen gemacht wurden. Befremdet haben mich Ihre Ausführungen zum Beschluss des Amtes-ausschusses Molfsee. Sie unterstellen, dieser vertrete nicht die Interessen der Einwohner von Molfsee; dies tue vielmehr Ihr Unternehmen, indem Sie denen, die Ihr Haus im Internet finden wollen, die Möglichkeit hierzu geben. Nicht minder befremdlich ist für mich Ihre Rechtfertigung der Erfassung alleinstehender Gebäude in reinen Wohngebieten mit dem Argument, dadurch werde die Wohnungssuche erleichtert.

Es ist zweifellos zutreffend, dass Videoüberwachung von Nachbarn und Street View nur partiell vergleichbar sind. Street View gibt eine Momentaufnahme, Videoüberwachung kann dauernd oder immer wieder erfolgen. Umgekehrt werden die Bilder von Street View zur globalen Veröffentlichung erhoben, Videobilder i.d.R. nicht. Gemeinsam ist beiden Formen der Bilddatenerhebung, dass sie gegen das Datenschutzrecht verstoßen können und dies dann von Aufsichtsbehörden festgestellt und geahndet werden muss.

Ich möchte Sie abschließend darum bitten, künftig die aus meiner Sicht unsachlichen Angriffe gegen das ULD zu unterlassen. In der Hoffnung, dass Google – ebenso wie die Aufsichtsbehörden und das ULD – daran interessiert ist, nur ein rechtmäßiges Street View ins Internet zu stellen, bitte ich Sie nachdrücklich daran zu arbeiten, die vom HmbBfDI vorgestellten Forderungen umzusetzen und uns dies mitzuteilen, damit eine entsprechende Überprüfung möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez. □

Thilo Weichert